

Statuten der Stiftung des Zürcher Heimatschutzes

1. NAME UND SITZ

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz (ZVH) als Stifterin errichtete unter dem Namen "Stiftung des Zürcher Heimatschutzes" eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. ZWECK

Zweck der Stiftung ist der Erwerb, die Erhaltung und Wiederherstellung von Objekten des Heimat-, Denkmal- und Naturschutzes im Kanton Zürich. Die Schutzobjekte sind in ihrer Eigenart als Ausdruck ihrer Zeit und ihrer Funktion sowie weit möglichst unter Einschluss ihrer Umgebung zu bewahren und zu nutzen.

Die Stiftung kann im Interesse der Allgemeinheit auch andere Bestrebungen im Sinne des Heimatschutzes unterstützen. Sie verfolgt keine Erwerbszwecke.

3. STIFTUNGSGUT

Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 10'000.00.

Das Stiftungsgut wird geäuftnet durch

- weitere Barzuwendungen der Stifterin, der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) von Körperschaften, Firmen und Privatpersonen;
- Schenkungen von Liegenschaften und beweglichen Gegenständen, deren Schutz und Erhaltung dem Stiftungszweck entsprechen;
- Erträge aus Vermögen (Kapital und Liegenschaften), aus öffentlichen Sammlungen und Aktionen.
- Erlös aus Verkäufen gemäss Art. 6 und Art. 7. Eine Zweckentfremdung des Stiftungsgutes ist ausgeschlossen.

4. VERWALTUNG DES STIFTUNGSGUTES

Soweit das Stiftungsvermögen nicht in Schutzobjekten angelegt ist, soll es sicher und wenn möglich zinstragend angelegt werden.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann neben den Erträgen und den Zuwendungen auch das Stiftungsgut herangezogen werden und es dürfen im vertretbaren Rahmen Grundpfandversicherte oder andere Darlehen aufgenommen werden.

Schenkungen und Legate, die mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Ebenso bedürfen Beschlüsse für Ausgaben oder Verpflichtungen für ein einzelnes Objekt, die einen Drittel des freien Stiftungsvermögens (unter Ausschluss des Wertes von Schutzobjekten) überschreiten, der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

5. NUTZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN

Dritte, die ein Schutzobjekt zur Nutzung erhalten, insbesondere Mieter von Liegenschaften, haben angemessenes Entgelt zu entrichten.

6. WEITERGABE VON UNBEWEGLICHEN SCHUTZOBJEKTEN

Schutzobjekte dürfen wieder verkauft oder im Baurecht abgegeben werden, wenn Erhaltung und Nutzung im Sinne von Art. 2 vertraglich geregelt ist und der Erwerber Gewähr bietet, dass die übernommenen Verpflichtungen von ihm und seinen Rechtsnachfolgern eingehalten werden. Diese Verpflichtungen sind in der Regel Grundbuchlich sicherzustellen.

7. BEWEGLICHES SCHUTZGUT

Bewegliches schützenswertes Kulturgut (z.B. Einrichtungsgegenstände), das nicht standortgebunden ist, kann als Leihgabe oder geschenkweise Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen wie diejenigen der Stiftung (Sammlungen, Archive, Bibliotheken oder dergleichen) zur Verfügung gestellt oder unter sinngemässer Anwendung von Art. 6 verkauft werden.

8. ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Leitende Ausschuss
- die Kontrollstelle

9. STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 7 bis 15 Mitglieder.

Der Obmann der ZVH gehört dem Stiftungsrat von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden von der Stifterin auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates soll nicht dem Vorstand der ZVH angehören.

Die Stifterin bezeichnet den Präsidenten des Stiftungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bezeichnet einen Vizepäsidenten, einen Quästor und einen Aktuar. Der Stiftungsrat erlässt die nötigen Reglemente.

Die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere Bemühungen können Entschädigungen ausgerichtet werden.

10. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst, sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

11. LEITENDER AUSSCHUSS

Dem Leitenden Ausschuss gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor, der Aktuar und 1 bis 3 weitere, vom Stiftungsrat bezeichnete Beisitzer an. Der Präsident des Stiftungsrates führt gleichzeitig den Vorsitz im Leitenden Ausschuss.

Der Leitende Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Quästor und Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien für die Stiftung.

12. KOMMISSIONEN

Der Stiftungsrat kann für dauernde oder für die Behandlung einzelner, zeitlich begrenzter Aufgaben Kommissionen aus seiner Mitte ernennen. Er kann solchen Kommissionen Personen, die dem Stiftungsrat nicht angehören, als Berater begeben.

13. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Stiftungsrat kann Teile der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung und Protokollführung auf Personen übertragen, die dem Stiftungsrat nicht angehören. Er setzt deren Entschädigungen und Kompetenzen fest.

14. KONTROLLSTELLE

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

15. RECHTE DER STIFTERIN

Die Rechte der Stifterin werden durch deren Vorstand ausgeübt.



16. AUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

17. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN

Der Stiftungsrat kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stifterin und der Aufsichtsbehörden, die durch die Umstände gebotenen Ergänzungen oder Abänderungen dieser Stiftungsstatuten vornehmen.

18. AUFLÖSUNG

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und unter Zustimmung der Stifterin und der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere bei Unerfüllbarkeit des Stiftungszweckes.

Ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 10. Dezember 2009.

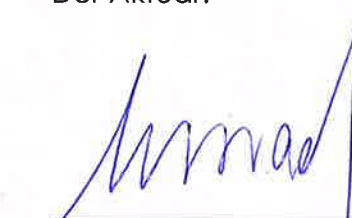
Vom ZHV genehmigt am 10. November 2015.

Zürich, 16.3.2016

Der Präsident:



Der Aktuar:


Armando Conrad

